

200

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG § 206

§ 206 Abs. 2 BEG findet nur auf solche Vergleiche Anwendung, wenn in ihm wiederkehrende Leistungen vereinbart sind und wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse geändert haben, die zur Bemessung der Höhe der Leistungen geführt haben.

BGH, Beschl. v. 26. Februar 1965 - IV ZB 517/64 -

OLG Frankfurt/Main
LG Darmstadt

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IV ZB 517/64

in der Entschädigungssache

der Frau Frieda Z [REDACTED] geb. B [REDACTED],
[REDACTED] P [REDACTED] Blvd., F [REDACTED], [REDACTED], USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

das Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Minister des Innern in
W [REDACTED], L [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner.

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der
Bundesrichter Johannsen, Maaß, Wilden und Dr. Loewenheim

in der Sitzung vom 26. Februar 1965
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzu-
lassung der Revision in dem Urteil des
8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Frankfurt a.M. vom 23. Juni 1964 wird auf
Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen werden nicht
erhoben.

G r ü n d e :

Die sofortige Beschwerde ist unbegründet. Denn
das Berufungsgericht hat die Revision in dem angefoch-
tenen Urteil mit Recht nicht zugelassen. Es ist keiner
der Gründe gegeben, aus denen nach § 219 BEG allein
die Revision zugelassen werden darf.

Die Klägerin hat im Jahre 1958 mit dem beklagten
Land einen Vergleich geschlossen, durch den ihr zur Ab-
geltung sämtlicher Ansprüche für Schaden an Körper und



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gesundheit nach den §§ 28 ff BEG für Vergangenheit und Zukunft eine Kapitalentschädigung von 15.000 DM gewährt wurde. Der aus dem Wortlaut des § 206 BEG hervorgehende eindeutige Sinn dieser Bestimmung ist nicht zweifelhaft und bedarf keiner Klärung durch eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs. Er ergibt ohne weiteres, daß diese Vorschrift der Klägerin nicht das Recht gibt, jetzt über die ihr durch den Vergleich gewährte Entschädigung hinausgehende weitere Ansprüche geltend zu machen. § 206 BEG betrifft in Abs. 1 den Anspruch auf wiederkehrende Leistungen. Ein solcher Anspruch muß geltend gemacht worden und anerkannt oder abgelehnt worden sein. Er regelt nicht den Fall, daß der Verfolgte nach § 36 BEG nur Anspruch auf eine Kapitalentschädigung erhoben hat. Diesen Fall treffen die §§ 35, 206 BEG nicht.

Auf Vergleiche ist § 206 Abs. 1 BEG entsprechend anwendbar; d.h., daß bei der Anwendung des § 206 Abs. 1 der Sinn des Vergleichs berücksichtigt werden muß. § 206 BEG soll es nicht gestatten, einen Vergleich ohne Rücksicht auf die darin getroffenen Vereinbarungen aus dem Wege zu räumen. Er ist daher bei einem Vergleich nur anzuwenden, wenn in diesem wiederkehrende Leistungen vereinbart worden sind, und wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse, die zur Bemessung der Höhe dieser Leistungen geführt haben, nach Abschluß des Vergleichs wesentlich geändert haben. Er ist nicht anzuwenden, wenn der Verfolgte in dem Vergleich ausdrücklich auf weitergehende Ansprüche auch für die Zukunft verzichtet hat. Dabei spielt es keine Rolle, ob zum Abschluß des Vergleichs ein Formular benutzt worden oder die Erklärungen frei formuliert worden sind. Entscheidend ist allein der Wortlaut und Inhalt des Erklärten.

Da das Berufungsgericht die Revision mit Recht nicht zugelassen hat, mußte die sofortige Beschwerde mit der Kostenfolge aus §§ 209, 225 Abs. 1 BEG, § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Ascher

Johannsen